

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 4. Sitzung vom 17. September 2020

Traktandum Nr. 325

Registratur Nr. 10.3.72

Axioma Nr. 4911

Ostermundigen, 17. März 2020/ERupJac



Überparteiliche Motion betreffend Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG); Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat

Wortlaut

Der Gemeinderat von Ostermundigen verlangt beim Regierungsrat des Kantons Bern per Ende 2020 eine Anpassung des Lastenausgleichs betreffend die Gemeinde Ostermundigen. Notabene soll Ostermundigen ab 2020 für die überdurchschnittlich hohen Lasten der sozialen Infrastruktur einen Zentrumszuschuss erhalten.

Begründung / Fragen

Das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich FILAG orientiert sich nach den Grundsätzen, wonach eine fiskalische Äquivalenz der Berner Gemeinden herbeiführt werden soll. Über die Anpassungen, Erlass und Änderungen des Lastenausgleichs entscheidet der Regierungsrat. Ebenfalls legt der Regierungsrat die pauschalen Abgeltungen für Zentrumslasten fest. Der Regierungsrat hört die Interessensverbände der Gemeinden an. Es besteht für den Gemeinderat von Ostermundigen von Gesetzes wegen die Möglichkeit, eine Anpassung des Lastenausgleichs wegen der überdurchschnittlich hohen Lasten insbesondere betreffend die soziale Infrastruktur zu ersuchen.

Die fiskalische Äquivalenz fehlt bei Ostermundigen offensichtlich – und die Schere geht von Jahr zu Jahr weiter auf, d.h. die Transferaufwände nehmen ungleich mehr zu als die Transfererträge. Dieser Umstand wirkt sich in erheblichem Masse negativ auf das strukturelle Defizit der Gemeinde aus. Trotz umsichtigem Umgang mit den Finanzen wird es Ostermundigen so unmöglich sein, den finanziellen Turnaround zu schaffen.

Besonders belastete Gemeinden mit strukturell bedingtem, finanziellem Aufwand haben unter anderem ein Anrecht auf Entlastung aufgrund einer Zentrumsfunktion. Für die Region Bern Mittelland hat Ostermundigen zweifelsohne eine Zentrumsfunktion im Bereich der Sozialhilfe infolge günstiger Mieten übernommen. Der Sozialdienst wurde effizient aufgebaut sowie reorganisiert und die Zusatzangebote, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (Frühförderung/Früherfassung) werden rege genutzt. Dies führt aber zu überdurchschnittlich hohen Lasten für die soziale Infrastruktur. Gemäss Art 21 a FILAG (vgl. unten) erfüllt Ostermundigen die Anspruchsvoraussetzung für einen Zuschuss.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Das dem Parlament vorgelegte Budget 2020 sowie der vorgelegte Finanzplan zeigen deutlich, dass für Ostermundigen dringender Handlungsbedarf besteht. Aus der durchgeführten ALÜ ging ferner hervor, dass die Gemeinde dem strukturellen Defizit kaum mehr mit Sparmassnahmen begegnen kann. Die mit vorliegendem Vorstoss verlangte Massnahme ist ein geeignetes Mittel, um die Gemeinde Ostermundigen langfristig besserzustellen.

Da das durch die Grünliberalen eingereichte Postulat «Benachteiligung der Gemeinde Ostermundigen im FILAG seit 5 Jahren durch die Abteilung Finanzen nicht an die Hand genommen wurde, sehen sich die Unterzeichnenden zur Einreichung dieses Vorstosses gezwungen.

Art. 21a * Anspruchsvoraussetzung

1 Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

2 Der Regierungsrat bestimmt die massgebenden Kriterien für die Berechnung des Zuschusses durch Verordnung. Massgebende Kriterien können namentlich hohe Anteile an Ausländerinnen und Ausländern sowie an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sein.

Eingereicht am: 19.12.2019

Unterzeichnende: Cédric Luyet (GLP), C. Nova (SP), B. Fredrich (SP), Ch. Leiser (FDP), H.R. Hausammann (SVP), H.P. Friedli (SVP), R. Rickenbach (FDP), H. Wipfli (SVP), A. Bärtschi (BDP), R. Wagner (EVP), O. Tamàs (GLP), E. Hirsiger (SVP)

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 17. März 2020

1.1. Grundlagen

Der Gemeinderat hat für die Beantwortung der Motion Herrn Gerhard Engel, Generalsekretär Finanzdirektion des Kantons Bern, an die Klausur-Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2020 eingeladen. Herr Engel hat die eingereichte Motion erhalten und seine Erläuterungen und Erklärungen zum FILAG im Zusammenhang mit dieser Motion gemacht.

Der Motionär Cédric Luyet erwähnt in der Motion das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Seine Aussagen beziehen sich jedoch auf das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Der Gemeinderat beantwortet die Motion anhand der kantonalen Gesetzesgrundlage des Finanz- und Lastenausgleichs.

Bei dem vom Erstunterzeichnenden erwähnten früheren Vorstoss „Benachteiligung der Gemeinde Ostermundigen im FILAG“ handelt es sich nicht um ein Postulat sondern um eine Interpellation, welche am 7. Mai 2015 im GGR schriftlich beantwortet wurde und somit als erledigt gilt. Aus der Beantwortung der Interpellation ist eine Frage aufgetaucht, welche weder vom Departementsvorsteher Finanzen/ Steuern noch vom damaligen Abteilungsleiter Finanzen/ Steuern beantwortet werden konnte. Mit der Beantwortung dieser Motion soll die noch offene Frage ebenfalls geklärt werden.

1.2. Funktion des FILAG

Der Motionär macht bei seiner Begründung einen Mix zwischen der Abgeltung der Zentrumslasten und dem Zuschuss an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten. Der Finanz- und Lastenausgleich besteht jedoch aus vier Säulen, welche separat betrachtet werden müssen.

- 1.2.1. Die **erste Säule** ist der Finanzausgleich, bei welchem der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) eine Rolle spielt. Einerseits gibt es den Disparitätenabbau, welcher durch die Gemeinden finanziert wird und das Ziel hat, die Unterschiede bei der Steuerkraft zu verringern. Andererseits wird die Mindestausstattung vom Kanton finanziert, damit die schwächsten Gemeinden die Mittel zur Finanzierung der übertragenen Aufgaben erhalten.

Die Gemeinde Ostermundigen erhält jährlich einen Zuschuss im Rahmen des Disparitätenabbaus, weil der HEI kleiner als 100 ist. Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Ostermundigen einen Betrag von CHF 1'913'103 erhalten. Im Budget 2020 sind CHF 2'200'000 eingestellt.

- 1.2.2. In der **zweiten Säule** werden Massnahmen für besonders belastete Gemeinden geschaffen. Es handelt sich hierbei um Gemeinden mit Zentrumsfunktionen, Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten und Gemeinden mit soziodemografischen Lasten. Diese drei Massnahmen sind einzeln zu betrachten und dürfen nicht miteinander gemixt werden.

In Art. 13 FILAG ist abschliessend geregelt, welche Gemeinden „Gemeinden mit Zentrumsfunktionen“ sind. Die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal sind Gemeinden mit Zentrumsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes. Ostermundigen gehört hier nicht dazu.

Im vom Motionär erwähnten Art. 21a FILAG ist die Anspruchsvoraussetzung für den Zuschuss an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten festgelegt. Seit 2012 haben die Gemeinden bei der Sozialhilfe ein Selbstbehalt von 20% zu tragen. Der soziodemografische Zuschuss deckt diese Selbstbehalte ab. Aufgrund dieses Gesetzesartikels erhält die Gemeinde Ostermundigen jährlich den entsprechenden Betrag überwiesen. Der Zuschuss für Ostermundigen ist jeweils höher als der Selbstbehalt somit profitiert die Gemeinde Ostermundigen in diesem Bereich. Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Ostermundigen CHF 397'572 erhalten (Selbstbehalt CHF 353'642). Im Budget 2020 sind CHF 400'000 eingestellt. Diese Position ist jeweils im Budget sowie auch in der Rechnung transparent unter der Kontonummer 730.4621.60 ausgewiesen. Zudem wurde in der Jahresrechnung 2018 auf Seite 24 der um rund CHF 20'000 (+5,8%) höhere Ertrag am soziodemografischen Zuschuss gegenüber dem Budget 2018 explizit begründet.

- 1.2.3. Die **dritte Säule** des FILAG beinhaltet die Finanzierung der Verbundaufgaben. Hierbei handelt es sich um die Lastenverteiler Sozialhilfe, öffentlicher Verkehr, Lehrergehälter, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen für Nichterwerbstätige und „neue Aufgabenteilung“ sowie um Staatsbeiträge zum Beispiel an Musikschulen.

Im Bereich Lastenverteiler Sozialhilfe verursachte Ostermundigen im Jahr 2018 Ausgaben in der Höhe von CHF 1'115 pro Person, welche gesamthaft vom Kanton zurückerstattet resp. verrechnet wurden. Der effektive Beitrag, welcher Ostermundigen an den Lastenverteiler Sozialhilfe bezahlen musste, betrug CHF 516 pro Person. Hier kann die Aussage gemacht werden, dass in Ostermundigen mehr als die Hälfte der Kosten für Sozialhilfe durch andere Gemeinden und dem Kanton mitgetragen werden.

- 1.2.4. Die **vierte Säule** des FILAG betrifft Gemeindestrukturen und Gemeindereformen. Hier werden ein Ausgleich und Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Gemeinden ausgerichtet.

Der Vollzug des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgt auf Stufe Kanton. Die Finanzdirektion und die für die einzelnen Lastenausgleiche zuständigen kantonalen Fachdirektionen erlassen Verfügungen, welche nach den Vorgaben des Gesetzes und der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich erstellt werden. Die Kantonale Finanzkontrolle überprüft als Revisionsstelle diesen Vollzug. Die Gemeinden können ihrerseits die eingereichten Angaben überprüfen und falls nötig mittels Verwaltungsbeschwerde korrigieren lassen.

1.3. Fazit

Herr Gerhard Engel hat dem Gemeinderat einen sehr guten Überblick über die Funktionsweise des FILAG gegeben und hat dessen Fragen sehr kompetent und verständlich beantwortet. Der Gemeinderat von Ostermundigen ist überzeugt, dass der Vollzug des FILAG durch den Kanton Bern korrekt erfolgt und dass die Gemeinde Ostermundigen in diesem Zusammenhang keinen Nachteil erfährt. Für den Gemeinderat besteht hier weder ein Handlungsbedarf noch ein Handlungsspielraum. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat die Motion.

Der Gemeinderat hofft, dass mit der Beantwortung dieser Motion die noch offene Frage aus der im Jahr 2014 eingereichten Interpellation betreffend „Benachteiligung Ostermundigen durch FILAG?“ nun auch geklärt und vom Tisch ist.

Falls das Parlament die Motion erheblich erklärt, müsste der Gemeinderat externe Fachpersonen beiziehen. Dies würde nebst den bisherigen erheblichen Verwaltungskosten zusätzliche externe Honorare generieren.

2. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin